

[Antrag auf Ablehnung / Passerelle]<sup>1)</sup>

**§ 26 b.** (1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates<sup>2)</sup> einen selbständigen Antrag<sup>3)</sup> auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gemäß Art. 23 i Abs. 2 B-VG<sup>4)</sup> einzubringen.

(2) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 4 bis 6 sowie 11 sind sinngemäß anzuwenden.<sup>5)</sup>

(3) Anträge auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gemäß Abs. 1 weist der Präsident dem zuständigen Ausschuss<sup>6)</sup> sofort nach dem Einlangen<sup>7)</sup> zu. Der zuständige Ausschuss hat solche Anträge unverzüglich<sup>8)</sup> in Verhandlung zu nehmen.<sup>9)</sup>

(idF BGBl I 114/2011)

1) Art 48 Abs 7 EUV sieht Änderungen des Gesetzgebungsverfahrens in der EU durch einen – einstimmig zu fassenden – Beschluss des Europäischen Rates vor, und zwar den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit für Ratsbeschlüsse und den Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren für die Erlassung eines Gesetzgebungsakts durch den Rat (sog Passerelle- oder Brückenklause). Der Europäische Rat übermittelt eine diesbezügliche Initiative den nationalen Parlamenten (siehe auch Art 6 des Protokolls über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU). Wird diese Initiative innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nicht erlassen.

Art 23 i B-VG enthält diesbezügliche verfassungsrechtliche Begleitregelungen zum Vertrag von Lissabon.

Nach Art 23 i Abs 2 kann der NR mit Zustimmung des BR – also jeweils mit einfacher Mehrheit – eine Initiative oder einen Vorschlag innerhalb der unionsrechtlich vorgesehenen Fristen ablehnen, soweit die Möglichkeit der Ablehnung einer solchen Initiative oder eines solchen Vorschlags betreffend den Übergang zur qualifizierten Mehrheit oder zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unionsrechtlich vorgesehen ist. Wird eine solche Initiative oder ein Vorschlag im Regelfall innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nicht erlassen (vgl die Erl zur B-VG-Nov vom 27. 7. 2010, BGBl I 57/2010; 827 BlgNR 24. GP).

§ 26 b regelt die parl Vorgangsweise hiezu.

2) Ein solcher Antrag muss in einer Sitzung des NR eingebracht werden und wird gem Abs 3 sofort nach Einlangen dem zuständigen Ausschuss zugewiesen.

3) Selbständige Anträge von Ausschüssen iSd § 27 sind hierfür nicht vorgesehen.

## § 26b Antrag auf Ablehnung / Passerelle

---

4) Es handelt sich dabei um die Möglichkeit der Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlages betreffend den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit oder den Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Passerelle- oder Brückenklausel).

5) Für einen diesbezüglichen selbständigen Antrag bestehen nachstehende Formalerfordernisse:

- a) die Formel: „Der Nationalrat wolle beschließen“;
- b) der Wortlaut des vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses;
- c) der Hinweis auf den (die) Antragsteller (deutliche Erkennbarkeit der diesbezüglichen Eigenschaft);
- d) die Schriftlichkeit des Antrages;
- e) die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers oder der Antragsteller;
- f) die Unterstützung durch mindestens fünf Abg\*) mit Einrechnung des Antragstellers oder der Antragsteller (bzgl Antragsteller s die Anm 5 zu § 26 Abs 2).

iSd § 26 Abs 6 werden alle Selbständigen Anträge von Abg, wenn sie gehörig unterstützt sind, unverzüglich vervielfältigt und an die Abg verteilt\*\*).

Schließlich kann ein solcher Antrag im Sinne des § 26 Abs 11 vom Antragsteller (von den Antragstellern) bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss zurückgezogen werden (s dazu auch die Anm 13 zu § 26 Abs 11).

Im Falle einer Zurückziehung verfügt der Präs die Vervielfältigung des diesbezüglichen Schreibens sowie dessen Verteilung an die Abg und teilt die Zurückziehung in der nächstfolgenden Sitzung des NR mit (vgl § 49 Abs 1 oder 2).

6) Solche Anträge sind dem zuständigen Ausschuss – und nicht wie Subsidiaritätsklagen dem Hauptausschuss – zwecks Vorberatung sofort nach Einlangen – und nicht erst in der der Einbringung nächstfolgenden Sitzung, wie dies bei Anträgen gem § 26 der Fall ist – zuzuweisen. Dabei handelt es sich um ein Recht des Präs.

7) Dadurch soll – angesichts der unionsrechtlichen Best – eine zeitgerechte Erledigung im NR gewährleistet sein.

8) Diese Vorgangsweise entspricht auch den Zielsetzungen des § 26 a Abs 4 und des § 31 a, wofür allerdings – im Gegensatz zu § 26 b – jeweils der Hauptausschuss zuständig ist.

9) Der Ausschuss ist zwecks Aufnahme der Verhandlungen sofort einzuberufen; der Abschluss solcher Verhandlungen sollte so rechtzeitig erfolgen, dass die Einhaltung der von den europäischen Vorschriften vorgege-

---

\*) Die Unterstützung erfolgt iSd § 26 Abs 4 entweder schriftlich oder, wenn der Antrag nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präs durch Erheben von den Sitzen (§ 26 Abs 5).

\*\*) Zur Frage der Vervielfältigung und Verteilung s die §§ 23 und 23 a.

benen sechsmonatigen Frist zur Übermittlung an das betreffende EU-Organ gewährleistet ist. Zu bedenken ist dabei, dass hiefür auch noch ein Beschluss des NR (Plenum)\*) und die Zustimmung des BR erforderlich sind. Bei Nichteinhaltung der Frist (in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung) ist ein allfälliger Beschluss von NR und BR wirkungslos.

### **[Selbständige Anträge von Ausschüssen]**

**§ 27.** (1) Jeder Ausschuss hat das Recht, **Selbständige Anträge<sup>1)</sup> auf Erlassung von Gesetzen zu stellen, die mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang<sup>2)</sup> stehen<sup>3)</sup>, und hierüber gemäß § 42<sup>4)</sup> einen Bericht zu erstatten.**<sup>5-7)</sup>

(2) Bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesfinanzgesetzes sowie eines Einspruches des Bundesrates ist die Stellung eines Selbständigen Antrages im Sinne des Abs. 1 jedoch nicht zulässig.<sup>8)</sup>

(3) Ferner hat der Ausschuss das Recht, **Selbständige Anträge auf Fassung von Beschlüssen zu stellen, die nicht die Erlassung von Gesetzen gemäß Abs. 1 betreffen, aber mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang<sup>\*\*)</sup> stehen. Handelt es sich hiebei um Entschließungsanträge oder um Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 43 B-VG, so werden diese dem Ausschussbericht über den Gegenstand unmittelbar angeschlossen.**<sup>9, 10)</sup>

*(Abs 2 idF BGBl I 11/2010; Abs 3 idF BGBl 353/1986)*

1) Ein solcher **Selbständiger Antrag** liegt erst vor, wenn der Ausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Nur in diesem Falle kommt die Wahl eines BE und die Erstattung eines Berichtes an den NR gem § 42 in Frage.

Findet ein Vorschlag eines Abg, einen Selbständigen Antrag iS des § 27 zu beschließen, im Ausschuss keine Mehrheit, fehlen die Voraussetzungen für die Wahl eines BE für den NR und die Erstattung eines Ausschussberichtes.

---

\*) Nach § 75 Abs 3 erfolgen die Deb und Abstimmung über Vorschläge gem § 26b gem den Allgemeinem Best über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des NR.

\*\*\*) Der AusschussObm hat demnach nur EntschlAnträge zuzulassen, die in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen (s dazu auch § 55 Abs 1) (PräsKonferenz v 15. 4. 1998).

Zum Begriff „inhaltlicher Zusammenhang“ s die Anm 2 zu Abs 1.

## § 27 Selbständige Anträge von Ausschüssen

---

2) Der dem § 27 entsprechende § 17 Abs A der GO 1920 lautete:

*„Jeder Ausschuss hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstände in Verbindung stehen.“*

Durch die Neuformulierung im § 19 Abs 1 des GOG 1961 hat dieses Recht der Ausschüsse eine Einengung erfahren.

Durch die Aufnahme der Worte „**inhaltlichem Zusammenhang**“ anstelle der Worte „in Verbindung“ hat der Gesetzgeber nämlich zum Ausdruck gebracht, dass ein bloß loser Zusammenhang mit dem auf der TO stehenden Verhandlungsgegenstand als Voraussetzung für die Stellung eines Ausschussantrages nicht genügt. Der Verhandlungsgegenstand und der Gegenstand des Ausschussantrages müssen vielmehr inhaltlich in Bezug zueinander stehen.\*) Daraus folgt auch, dass selbständige Ausschussanträge nur anlässlich der Vorberatung einer Vorlage – demnach nicht im Falle einer Enderledigung iSd § 28 b Abs 1 bis 3\*\*) – gestellt werden können und ebenso nicht bei Verhandlungen im selbständigen Wirkungsbereich eines Ausschusses (s § 29 Anm 6).

Darüber hinaus gebietet die GO rechtliche Stellung der Ausschüsse als vorberatende Organe, die sich – abgesehen von der Möglichkeit einer Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses (§ 34 Abs 5) und einer Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich des Ausschusses (§ 34 Abs 6) – auf die Behandlung der ihnen zugewiesenen Gegenstände zu beschränken haben und denen nicht das Recht zusteht, andere Verhandlungsgegenstände auf die TO zu setzen, eine restriktive Auslegung (s auch Czerny/Fischer<sup>2</sup>, 88). Der Ausdruck „inhaltlicher Zusammenhang“ schließt die Identität des auf der TO stehenden Verhandlungsgegenstandes und des Selbständigen Antrages aus. Siehe dazu auch die Anm 6 zu § 53 Abs 3 betr Abänderungs- und Zusatzanträge.

3) Aus dem G ist keine Beschränkung des Rechtes der Ausschüsse, Selbständige Anträge zu stellen, in der Richtung ersichtlich, dass die Beratung über die ihnen zur Vorberatung zugewiesenen Vorlagen, die in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Selbständigen Ausschussantrag stehen, im Zeitpunkt der Beschlussfassung über einen solchen Antrag abgeschlossen sein muss.

---

\*) Die Entscheidung darüber, ob ein solcher inhaltlicher Zusammenhang besteht, obliegt als Frage der Geschäftsordnung dem Ausschussobmann iS § 34 Abs 4 (so auch die Präskferenz v 8. 5. 1991). Ein Antrag iSd § 27 Abs 1 ist nur zulässig, wenn er auf die Erlassung von Gesetzen gerichtet ist, die nicht Inhalt der in Vorberatung stehenden Vorlage sind, mit der Vorlage jedoch in inhaltlichem Zusammenhang stehen (Präskferenz v 4. 12. 1997). Zur Abgrenzung von Abänderungs(Zusatz)anträgen und selbständigen Anträgen gem § 27 Abs 1 s auch die Anm 6 zu § 53 Abs 3.

\*\*) Solche Anträge sind jedoch zulässig, wenn die Enderledigung des Berichtes gem § 28 b Abs 4 im Plenum erfolgt.

4) Aus dem Hinweis auf § 42 ergibt sich, dass ein solcher Selbständiger Antrag in Form eines **Ausschussberichtes** dem NR vorzulegen ist. Der Ausschuss hat demnach nach Abschluss der Verhandlungen über einen solchen Selbständigen Antrag einen BE für den NR zu wählen, der das Ergebnis der Ausschussverhandlungen in einem schriftlichen Bericht zusammenfasst. Der Bericht wird, vom Obm und vom BE unterfertigt, dem Präs übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abg verfügt. In der Regel werden Berichte über eine dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesene Vorlage und über einen mit dieser in inhaltlichem Zusammenhang stehenden selbständigen Ausschussantrag auf die TO derselben Sitzung des NR gestellt.

5) **Voraussetzung** für einen solchen Ausschussbeschluss ist

1. dass eine Vorlage dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurde,

2. diese Vorlage auf der TO einer Sitzung des Ausschusses steht und in Verhandlung genommen wird – nicht aber der Abschluss der Verhandlungen über diese Vorlage – sowie

3. der Selbständige Antrag des Ausschusses mit dieser Vorlage in inhaltlichem Zusammenhang steht (so auch PräsKonferenz v 4. 12. 1997).

Voraussetzung für die Beschlussfassung gem § 27 ist jedoch nicht, dass die TO des Ausschusses am Beginn der Sitzung im Hinblick auf eine Initiative iS des § 27 ergänzt wird. Diese ist vielmehr im Zuge der Verhandlungen über die entsprechende Vorlage zu setzen und Gegenstand der Verhandlung bei diesem TO-Punkt.

Der Vorschlag, einen Selbständigen Antrag des Ausschusses an den NR zu stellen, kann auch im Zuge der Beratungen eines gem § 35 eingesetzten Unterausschusses erfolgen.\*)

6) Selbständige Ausschussanträge bedürfen keiner weiteren **Vorberatung**. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des § 21 Abs 2, in dem zum Unterschied vom § 21 Abs 1 auf eine solche Vorberatung nicht Bezug genommen ist, als auch aus dem Umstand, dass § 19 Abs 2 GOG 1961, wonach *der NR zu beschließen hat, ob er über einen Selbständigen Antrag eines Ausschusses unmittelbar in die 2. Lesung eingeht oder ob der Antrag einem anderen Ausschuss zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll*, nicht in das G übernommen worden ist.

7) Die **Zurückziehung** eines Selbständigen Antrages eines Ausschusses setzt einen Beschluss des Ausschusses voraus, über den dem NR ein Bericht zu erstatten ist (s § 42 Abs 3).

---

\*) Gegenstand eines Selbständigen Ausschussantrages anlässlich der Vorberatung der RV in 72 BlgNR 20. GP (StrukturanpassungsG 1996) waren Best betr die Novellierung des ÜG 1920, die in der RV enthalten waren, bei der Vorberatung dieses GesEntwurfes im Ausschuss jedoch gestrichen wurden (s die Ausschussberichte in 95 und 98 BlgNR 20. GP).

## § 27 Selbständige Anträge von Ausschüssen

---

8) Durch Abs 2 erfährt dieses Recht der Ausschüsse insofern eine **Einschränkung**, als bei der Vorberatung eines Entwurfes des BundesfinanzrahmenG, des BundesfinanzG sowie eines Einspruches des BR die Stellung eines Selbständigen Ausschussantrages auf Erlassung von G nicht zulässig ist.

Daraus folgt auch, dass solche Selbständige Anträge von Ausschüssen auch anlässlich der Vorberatung von Novellen zum BundesfinanzrahmenG sowie zum BundesfinanzG bzw von BudgetüberschreitungsG unzulässig sind. Mit Rücksicht darauf, dass das G nicht ganz allgemein von Vorlagen, die den Bundeshaushalt betreffen, spricht, sondern auf den Entwurf des BundesfinanzrahmenG sowie des BundesfinanzG Bezug nimmt, gilt die gegenständliche Einschränkung nicht für andere Vorlagen, die den Bundeshaushalt zum Gegenstand haben, wie etwa den Bundesrechnungsabschluss und Berichte des Rechnungshofes über den Bundeshaushalt. Aus dieser gesetzlichen Vorschrift kann weiters geschlossen werden, dass bei der Vorberatung aller anderen Vorlagen iSd § 21 GOG ein Ausschuss sowohl das Recht auf die Stellung Selbständiger Anträge auf die Erlassung von Gesetzen (Abs 1) als auch die Möglichkeit hat, Selbständige Anträge auf Fassung von Beschlüssen einzubringen, die nicht die Erlassung von G betreffen (Abs 3).

Sonderbestimmungen gelten für Selbständige Anträge im Sinne der §§ 26 a (Subsidiaritätsklage) und 26 b (Ablehnung von Initiativen bzw. Vorschlägen gem Art 23 i Abs 2 B-VG). Diese können nur als Selbständige Anträge (s § 26 a Abs 1 bzw. § 26 b Abs 1) und nicht als Ausschussanträge gem § 27 eingebracht werden.

Aufgrund der Sonderbestimmungen bei der Vorberatung der diesbezüglichen Initiativen im Hauptausschuss bzw im zuständigen Ausschuss sind bei der Vorberatung dieser Initiativen Anträge gem § 27 nicht zulässig. Dies gilt sowohl für GesAnträge (Abs 1) als auch für Entschließungsanträge (Abs 3).

Weiters sind die Verfahrensbest für den Hauptausschuss und den Ständigen Unterausschuss in EU-Angelegenheiten gem § 31 d Abs 5 sowie § 31 e Abs 2 iVm § 31 d Abs 5 zu beachten.

Gem § 31 d Abs 5 können in einem Bericht des Hauptausschusses, der ein Vorhaben oder einen Bericht in Angelegenheiten der EU vom NR verhandelt wissen will, Anträge gem § 27 Abs 1 und 3 enthalten sein.

Dasselbe gilt gem § 31 e Abs 2 iVm § 31 d Abs 5 für den **Ständigen Unterausschuss in EU-Angelegenheiten**. In diesem Fall geht also der Bericht direkt vom Unterausschuss – ohne Befassung des Hauptausschusses – in das Plenum.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich gem § 32 j Abs 5 für den **Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten** (§ 32 f Abs 1 Z 2). Danach kann dieser Unterausschuss mit Ausnahme der Dringlichkeitsfälle gem § 32 h Abs 2 beschließen, dass eine Vorlage gem § 32 h Z 1 bis 5 bzw § 32 i vom NR verhandelt wird. In diesem Fall hat der Ständige Unterausschuss

einen Bericht zu erstatten, der auch Anträge gem § 27 Abs 3 enthalten kann. Anträge gem § 27 Abs 1 sind jedoch unzulässig.

Eine zusätzliche Einschränkung ergibt sich aus § 100 c Abs 2, wonach der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen keine Selbständigen Anträge im Sinne des § 27 stellen darf.

Ferner kann das GOG gem § 108 nur aufgrund von Selbständigen Anträgen von Abg (§ 26) geändert werden.

Auch ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung kann nur als Antrag gem § 26 – und nicht auch gem § 27 – gestellt werden, da er gem Art 49b Abs 1 B-VG vom Hauptausschuss vorzubereiten ist (s dazu auch die Anm 12 zu § 29 Abs 2 lit f).

Beim Untersuchungsausschussverfahren kommen gem § 33 Abs 3 für den Fall, dass die VO-UA nicht anderes bestimmt, die Best des GOG zur Anwendung. Da die VO-UA für die Stellung selbständiger Anträge von Ausschüssen gem § 27 keine Sonderbest enthält, ist sowohl beim GO-Ausschuss im Zuge des Einsetzungsverfahrens als auch im Rahmen der Berichterstattung des Untersuchungsausschusses an das Plenum (§ 51 VO-UA) die Einbringung und Beschlussfassung von selbständigen Anträgen gem § 27 Abs 1 und Abs 3 zulässig. Siehe dazu auch das „Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat“, Rz 51 FN 8 und Rz 466; Parlamentsdirektion (Hrsg), 2017.

**9) Gegenstand** eines Selbständigen Antrages iS des Abs 3 können außer den im § 55 Abs 1 genannten Entschl insb auch Beschlüsse auf Abberufung des Präs des RH (Art 123 Abs 2 B-VG), auf Anklageerhebung gegen Mitglieder der BReg und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen GesVerletzung (Art 76 iVm Art 142 Abs 2 lit b B-VG), Prüfungsaufträge an den RH (Art 126b Abs 4 B-VG, § 99 Abs 1) sowie auf Durchführung einer Volksabst (Art 43 B-VG) sein. Für solche Anträge gilt nicht die Einschränkung des § 27 Abs 2.

Vom Ausschuss beschlossene Anträge (s hiezu Erl im Bericht des GOAusschusses 1640 BlgNR 13. GP zu § 27 Abs 3), in welchen der NR seinen Wünschen über die Vollziehung Ausdruck gibt, sind demnach Selbständige Anträge, die vom NR an den Ausschuss zurückgewiesen werden können (§ 53 Abs 6), obwohl über sie kein eigener Ausschussbericht erstattet wird, sondern sie dem Bericht über die dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesene Vorlage beige druckt sind. Hievon sind die sog „unselbständigen“ Entschl Anträge zu unterscheiden, die im Zuge der Deb über einen Verhandlungsgegenstand im Plenum des NR eingebracht werden können, sofern sie mit diesem Verhandlungsgegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen (§ 55 Abs 1).

Bezüglich Selbständiger Anträge betreffend Subsidiaritätsklagen und Ablehnung von Vorschlägen bzw Initiativen gem Art 23 i Abs 2 B-VG s die §§ 26 a und 26 b sowie obige Anm 8.

**10)** In der Sitzung der PräsKonferenz vom 24. 2. 2011 wurde bei gemeinsamer Ausschussberichterstattung über einen Selbständigen Ent-

## § 28 Bedeckungsvorschläge bei Selbständigen Anträgen

schließungsantrag nach § 26 und einen Selbständigen Entschließungsantrag iSd § 27 Abs 3 folgende Berichterstattung an das Plenum angeregt:

- „Im Falle einer ablehnenden Beschlussfassung über den Selbständigen Entschließungsantrag nach § 26 GOG sollte künftig in den Ausschussbericht auch der Antrag an das Plenum, den negativen Bericht hinsichtlich des Selbständigen Entschließungsantrages nach § 26 GOG zur Kenntnis zu nehmen, aufgenommen werden.
- Sollte im Ausschuss von einer/einem stimmberechtigten Abgeordneten, die/der dem Klub einer/eines Antragstellerin/Antragstellers angehört, erklärt werden, dass der eingebrachte Selbständige Entschließungsantrag nach § 26 GOG mit der Beschlussfassung des Selbständigen Entschließungsantrages nach § 27 Abs. 3 GOG miterledigt ist, könnte die Abstimmung über den Selbständigen Entschließungsantrag nach § 26 GOG entfallen. Die Miterledigung wäre im Ausschussbericht festzuhalten. Die Antragstellung an das Plenum würde nur die gemeinsam beschlossene Entschließung betreffen.“

### [Bedeckungsvorschläge bei Selbständigen Anträgen]

**§ 28.** (1) **Selbständige Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag<sup>1)</sup> hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.<sup>2, 3)</sup>**

(2) **Der Ausschuss, dem ein solcher Antrag zur Vorbereitung zugewiesen worden ist, hat zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag ausreichend ist.<sup>4, 5)</sup>**

1) **Bedeckungsvorschläge** sind nur für den Fall erforderlich, dass der in einem Selbständigen Antrag (§§ 26, 27) gemachte GesVorschlag die finanzielle Gebarung des laufenden Finanzjahres des Bundes belasten würde. Aus dem Wortlaut des G kann nicht abgeleitet werden, dass auch bei GesVorschlägen, die den vom NR beschlossenen BVA nicht berühren, sondern erst künftige BVA betreffen, Bedeckungsvorschläge gemacht werden müssen. Eine dem [damaligen] § 14 BHG [bzw dem nunmehrigen § 17 Abs 4 Z 1 BHG 2013] entspr Best sieht das GOG nicht vor (s auch PräsKonferenz v 15. 1. 1998).

2) Mit Rücksicht auf den zwingenden Charakter dieser ges Best hätte der Präs einen Selbständigen Antrag, der eine über den BVA hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes bewirken würde und keinen Bedeckungsvorschlag enthält, in Ausübung seines Rechtes zur Handhabung der GO und Achtung auf deren Einhaltung (§ 13 Abs 2) **zurückzuweisen**.

Der Präs hat jedoch – wie sich aus Abs 2 ergibt – **kein Recht**, einen Bedeckungsvorschlag auf seine Zulässigkeit zu **prüfen**. Er könnte daher selbst einen nur mit einem ganz allgemein gefassten und offenkundig unzu-

reichenden Bedeckungsvorschlag versehenen Selbständigen Antrag nicht zurückweisen.

3) Bedeckungsvorschläge sind lediglich bei **Selbständigen Anträgen**, nicht aber bei Abänderungs-(Zusatz-)Anträgen, die in der Spezialdeb im Ausschuss (§ 41 Abs 8) oder im NR (§ 53 Abs 3, § 72 Abs 3) eingebracht werden, erforderlich (s hiezu die Erl zu § 21 im Bericht des GO-Ausschusses v 30. 6. 1961 in 463 BlgNR 9. GP).

4) Die Regelung des § 21 Abs 2 GOG 1961, wonach *ein Ausschuss, der bezüglich eines Bedeckungsvorschlages Bedenken hat, eine gutächtlche Äußerung des Finanz- und Budgetausschusses einzuholen hat*, wurde nicht übernommen.

Aus dem Wortlaut der gegenständlichen Vorschrift folgt, dass der Ausschuss **keinen Beschluss** bzgl der Frage zu fassen hat, ob eine finanzielle Bedeckung gegeben ist.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Ausschuss diese Frage bei seinen Beratungen über den Selbständigen Antrag **zu prüfen** hat. Kommt er hierbei zu einem negativen Ergebnis, sollte er dem NR keine Beschlussfassung iS des Antrages empfehlen.

5) Sowohl bei Selbständigen Anträgen von Abg und Ausschüssen als auch bei Abänderungsanträgen ist allerdings auch die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften BGBl I 35/1999 zu beachten. Siehe dazu insb die Anm 1 zu § 21 Abs 1 sowie den Anhang L (insb die Anm zu Art 5 Abs 3 in der RV 1210 BlgNR 20. GP).

## Va. Verkürztes Verfahren

### [Verfahren ohne Ausschussvorberatung]<sup>1)</sup>

**§ 28 a.** (1) Der Präsident kann nach Rücksprache<sup>2)</sup> mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz bei Vorlagen über Staatsverträge<sup>3)</sup> unmittelbar nach der Mitteilung über deren Einlangen gemäß § 23 Abs. 4<sup>4)</sup> dem Nationalrat vorschlagen, von ihrer Zuweisung an Ausschüsse abzusehen und diese auf eine der Tagesordnungen der nächsten Sitzungen zu stellen<sup>5)</sup>.

(2) Wird gegen diesen Vorschlag des Präsidenten Widerspruch erhoben, so hat die Zuweisung zur Vorberatung durch Ausschüsse zu erfolgen<sup>6)</sup>.

(Abs 1 idF BGBl 438/1996; Abs 2 idF BGBl 720/1988)

1) Dieses Verfahren ist nur bei Staatsverträgen zulässig (s dazu auch die Anm 8 zu § 76 Abs 3). Darunter sind auch Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern iSd Art 15a B-VG zu verstehen.

2) Siehe dazu auch die Anm 8 zu § 8.

## § 28b Enderledigung von Berichten durch Ausschüsse

---

3) Gem Art 50 Abs 5 B-VG ist der NR von der Aufnahme von Verhandlungen über einen Staatsvertrag gem Art 50 Abs 1 B-VG\*) zu unterrichten.

Die diesbezüglichen Schreiben der Bundesministerien werden nach Einlangen an die Mitglieder der PräsKonferenz per E-Mail verschickt. Weiters werden diese in die Mitteilung gem § 23 Abs 4 GOG als eigener Punkt aufgenommen (PräsKonferenz vom 3. 3. 2008).

Gem § 23 Abs 4 sind die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände in den Sitzungen des NR mitzuteilen. Dies kann auch durch einen Hinweis auf eine schriftliche, im Sitzungssaal verteilte Unterlage geschehen.

Das G sieht nicht vor, dass solche Mitteilungen Gegenstand einer GeschBehDeb sind (s dazu insb die Anm 14 zu § 23 Abs 4 und die Anm 7 zu § 59).

Weitere parl Beratungen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

4) Der Vorschlag des Präs hat demnach unmittelbar nach der Bekanntgabe des Einlangens der betr Vorlagen im NR zu erfolgen.

5) Dies bedeutet, dass bei Verzicht auf die Vorberatung einer Vorlage diese innerhalb der nächsten Wochen Gegenstand der TO einer Sitzung des NR sein soll.

Nach der parl Praxis wird bei diesem Verfahren die Deb nicht durch einen BE eingeleitet. Bei Eröffnung der Deb teilt der Präs lediglich mit, dass von der Vorberatung der betr Vorlage Abstand genommen worden ist.\*\*)

6) Eine Beschlussfassung des NR über den Vorschlag des Präs ist nicht vorgesehen. Wird gegen den Vorschlag von einem Abg Widerspruch erhoben, ist die Vorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

### [Enderledigung von Berichten durch Ausschüsse]

**§ 28b.** (1) **Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder<sup>1, 2)</sup> sowie Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23 f Abs. 2 B-VG<sup>3, 4)</sup> werden vom Präsidenten einem Ausschuss zur Enderledigung<sup>5, 6)</sup> zugewiesen<sup>7)</sup>. Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23 f Abs. 2 B-VG sind binnen zwei Monaten in Verhandlung zu nehmen<sup>8-10)</sup>.**

**(2) Die Debatte und Abstimmung<sup>11, 12)</sup> über Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie über Berichte der**

---

\*) Die Genehmigung von Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden (Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG), bedarf gem Art 50 Abs 4 B-VG sowohl im NR als auch im BR jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (s dazu auch § 82 Abs 2 Z 1 a GOG und § 58 Abs 3 GO-BR).

\*\*) Zur Frage der Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände, die in einem Ausschuss vorberaten werden, s die Anm 2 zu § 53 Abs 1.